



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich: EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 02.09.2019

2019/208
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	19.09.2019	

Betreff

Straßenrechtliche Widmung der Straße "Am Scheitensberg" gemäß § 6 StrWG NW

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 3 beschließt gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der z. Z. geltenden Fassung die Widmung der Straße

Am Scheitensberg
Gemarkung Obercastrop, Flur 4,
Flurstücke 484, 517, 518, 519, 520

Eckhardt
Erster Beigeordneter

Werner
Vorstand EUV

Sachverhalt

Die Erschließung der Straße „Am Scheitensberg“ ist durch die Stadt Castrop-Rauxel erfolgt. Eine Abnahme des Endausbaus mit dem beauftragten Bauunternehmen konnte nicht erfolgen, da die bauausführende Firma insolvent gegangen ist.

Durch die Widmung wird die Verkehrsfläche Gemarkung Obercastrop, Flur 4, Flurstücke 484, 517, 518, 519 und 520 der öffentlichen Nutzung übergeben. Der Bebauungsplan sieht eine Nutzung eines Teils des Flurstücks 518 (von Marienstraße bis zum letzten Stichweg, gelb schraffiert) als öffentliche Straßenverkehrsfläche vor. Die Flurstücke 484, 517 519 und 520 sowie Flurstück 518 (ab dem dritten Stichweg, grün schraffiert) sind als Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ zu widmen.

Für die Öffentlichkeit einer Straße ist die Widmung gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen durch die Straßenbaubehörde zu veranlassen.

Die Stadt Castrop-Rauxel ist Eigentümerin der öffentlichen Verkehrsflächen und trägt die Straßenbaulast.

Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt und diese ist zu veranlassen.